

***Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern:***

Verbandsgemeindeverwaltung  
Rhens  
Am Viehtor 2  
56321 Rhens  
für die Ortsgemeinden Brey, Spay der Stadt Rhens

Verbandsgemeindeverwaltung  
St. Goar-Oberwesel  
Postfach 1 20  
55462 Oberwesel  
für die Stadt Goar

Verbandsgemeindeverwaltung  
Loreley  
Postfach 11 20  
56342 St. Goarshausen  
für die Stadt St. Goarshausen und der Ortsgemeinde Kestert

Verbandsgemeindeverwaltung  
Friedrichstraße 12  
56338 Braubach  
für die Stadt Braubach und die Ortsgemeinden Filsen, Kamp-Bornhofen und Osterspai

Stadtverwaltung Boppard  
Karmeliterstraße 2  
56154 Boppard  
für die Stadt Boppard

Verbandsgemeindeverwaltung  
Untermosel  
Bahnhofstraße 45  
56330 Kobern-Gondorf  
für die Ortsgemeinden Brodenbach, Dieblich, Niederfell und Nörtershausen

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum(DLR)

Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Boppard-Spay-Ellingsweg

Aktenzeichen: 61020-H.A. 10.2

55469 Simmern, 02.01.2012

Schloßplatz 10

Postfach 02 25

55462 Simmern

Telefon: 06761-9402-70

Telefax: 06761-9402-75

E-Mail:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

### **Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Boppard-Spay-Ellingsweg, Landkreis Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück-Kreis wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Donnerstag, 02. Februar 2012  
vormittags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums  
Koblenzer Straße 20 in 56322 Spay**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Nachweis des Neuen Bestandes zugestellt. Der Nachweis ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Donnerstag, 02. Februar 2012, vormittags 11.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums  
Koblenzer Straße 20 in 56322 Spay**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

***Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes*** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **03.02.12** schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können beim Ortsbürgermeister von Spay Herrn Peter Heil in Empfang genommen werden.

- III. Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Nachweis des Neuen Bestandes. Für die Rechte haften die im Nachweis näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Nachweis gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Im Auftrag  
gez. Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***